

1537/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 19-01-2001

BUNDESMINISTER  
FÜR SOZIALA SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Silhavy und GenossInnen betreffend Verteilungswirkung der Maßnahmen der Bundesregierung, Nr. 1590/J**, wie folgt:

Da gleich lautende parlamentarische Anfragen auch an den Bundeskanzler sowie die Bundesminister für Finanzen bzw. für Wirtschaft und Arbeit gerichtet wurden, beschränke ich mich in meinen Ausführungen nur auf jene Frage, die in die Ressortzuständigkeit des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen fällt:

**Zu Frage 2b:**

Abgesehen von der Unschärfe der Begriffe "unterste, mittlere und oberste Einkommensdrittel" ist grundsätzlich anzumerken, dass die gesetzliche Krankenversicherung über keine personenbezogenen Leistungsstatistiken verfügt.

Daher ist es auch nicht möglich, Auskunft darüber zu geben, wie sich die Inanspruchnahme von Leistungen - und damit auch der Anfall von etwaigen Selbstbehalten - nach der Höhe etwaiger Einkommen der betroffenen Personen verteilt.

Unabhängig davon, dass keine statistischen Daten zur Verfügung stehen, hat der Gesetzgeber in mehreren Bereichen Maßnahmen vorgesehen, die einkommensschwache Personen oder Haushalte bei den Kosten von Selbsthalten schützen.

Einkommensschwache Personen, d. h. Personen, deren Einkommen die maßgeblichen Ausgleichszulagenrichtsätze nicht übersteigen, sind von der Rezeptgebühr zur Gänze befreit.

Weiters ist hier der neu geschaffene Behandlungsbeitrag bei Ambulanzbesuchen zu nennen, der mit 1.000 S pro Jahr limitiert ist, wobei dieser Betrag für Versicherte inklusive deren mitversicherte Angehörige gilt. Darüber hinaus ist dieser Behandlungsbeitrag von den von der Rezeptgebühr befreiten Personen nicht einzuheben.

Daher kann gerade in Bezug auf die Selbsthalte mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass das unterste Einkommensdrittel von diesen Schutzbestimmungen profitiert.